Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des TLV

Fassung vom 22.03.1997; geändert am 29.03.2025; Gültig ab 01.04.2025

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 19 (3) 2 der TLV-Satzung die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Thüringer Leichtathletik-Verbandes e.V. (TLV).

(2) Werden Mittel für den TLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung.

§ 2 Haushaltsplan

(1) Grundlage für die Wirtschaftsführung des TLV bildet der Haushaltsplan des TLV.

(2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsident Finanzen aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vizepräsident Finanzen legt den Haushaltsplan dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

(4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des TLV zu gliedern.

(5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(6) Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Ausgabenpositionen besonders hinzuwirken.

(7) Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabenpositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamteinnahmen beschließen.

(8) Der Verband soll Rücklagen bilden:

- zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte,
- zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.

Die Rücklagen können nur im Rahmen der Haushaltsberatungen durch die Mitgliederversammlung aufgelöst oder gemindert werden.

§ 3 Jahresrechnung

(1) In Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen sind alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu belegen und mittels der doppelten Buchführung zu erfassen und zwar in dem Jahr, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Rechnungsjahr beziehen, sind kenntlich zu machen.

(2) Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in einer Jahresrechnung zu erfassen.

(3) Die Jahresrechnung wird gemäß § 2 (3) zur Beschlussfassung vorgelegt. Vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist jeweils eine abschließende Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 4 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des TLV abzuwickeln.

(2) Jede Rechnung ist vor der Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuzeichnen. Die Anweisung zur Zahlung erfolgt vom Präsidenten oder dem Vizepräsident Finanzen.

(3) Eine Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften unterhält der Geschäftsstellenleiter eine Barkasse.

§ 5 Prüfungswesen

(1) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben in der Regel zu zweit wahr. Der Vizepräsident Finanzen ist über die Prüfungstermine zu unterrichten.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung

- der Kasse des Geschäftsstellenleiters
- der Stände der Bankkonten
- der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze
- der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege
- der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben
- des Inventars

(3) Zur Durchführung der in (2) aufgeführten Aufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.

(4) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift anzufertigen und dem Präsidium zuzuleiten.

(5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht selbständig und machen ihren Vorschlag zur Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des Präsidiums hinsichtlich der Wirtschaftsführung.

(6) Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungen ist in den Prüfberichten darzustellen.

§ 6 Gebühren

(1) Mitgliedsbeiträge:

a) die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

für Vereine / Abteilungen	bis zu 30 Mitglieder	50,00 €
für Vereine / Abteilungen von	31 bis zu 50 Mitglieder	100,00 €
für Vereine / Abteilungen von	51 bis zu 100 Mitglieder	200,00 €

für Vereine / Abteilungen von 101 bis zu 400 Mitglieder 300,00 €
für Vereine / Abteilungen über 400 Mitglieder 500,00 €

In diesen Beiträgen enthalten ist u.a. die kostenlose Bereitstellung der Wettkampfsoftware und der notwendigen Verbandsinformationen. Die Mitgliederversammlung kann jährlich neu über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheiden.

b) jährlicher Mitgliedsbeitrag für Startpassinhaber:

U 14/ U 16/ U 18/ U 20 2,50 €
Aktive / Senioren 6,00 €

(2) Genehmigungsgebühren für Veranstaltungen (lt. § 11 DLO)

WA-Ranking-Kategorie	**Veranstaltungsbezeichnung**	**DLO-Kategorie**	**opt. WA-Geb.**	**DLV Gebühr**	**LV Gebühr**
GW	Diamond League	6.3.7.	inkl.	5.000 €	5.000 €
A	World Athletics Continental Tour Gold	6.3.6.1.	inkl.	3.500 €	3.500 €
	World Athletics Continental Indoor Tour Gold	6.3.6.2.			
	World Athletics Combined Events Tour Gold	6.3.6.3.			
B	World Athletics Continental Tour Silver	6.3.5.1.	inkl.	2.500 €	2.500 €
	World Athletics Continental Indoor Tour Silver	6.3.5.2.			
	World Athletics Combined Tour Silver	6.3.5.3.			
C	World Athletics Continental Tour Bronze	6.3.4.1.	inkl.	1.500 €	1.500 €
	World Athletics Continental Indoor Tour Bronze	6.3.4.2.			
	World Athletics Combined Tour Bronze	6.3.4.3.			
D	World Athletics Continental Tour Challenger	6.3.3.1.	inkl.	1.000 €	1.000 €
E	Proposed National Permit Meetings	6.3.2.1.	50 €	500 €	500 €
F	Internationale Veranstaltungen	6.3.1.2.	50 €	175 €	25 €
	Nationale Veranstaltungen	6.3.1.1.		125 €	25 €
	vereinsoffene Veranstaltungen	6.2.1.	50 €	20 €	15 €
	kreisoffene Veranstaltungen	6.2.2.			
	bezirksoffene Veranstaltungen	6.2.3.			
	landesoffene Veranstaltungen	6.2.4.			
	VA für max. 3 aneinander-grenzende LVs oder einen LV und einen angrenzenden int. Verband	6.2.5.	50 €	60 €	25 €
	Kreismeisterschaften	6.1.1.	50 €	20 €	15 €
	Bezirksmeisterschaften	6.1.2.			
	LV-Meisterschaften	6.1.3.			
	Regionalmeisterschaften	6.1.4.			
	Deutsche Meisterschaften	6.1.5.			
	Vergleichskämpfe	6.1.6.			
	Länderkämpfe	6.1.7.			

WA-Ranking-Kategorie	Veranstaltungsbezeichnung	DLO-Kategorie	opt. WA-Geb.	DLV Gebühr je Finisher	LV Gebühr je Finisher
	Stadionferne Veranstaltungen	6.4. & 6.5.	50 €	10 Cent	40 Cent

Veranstaltungen mit leichtathletischem Charakter, die von Verbandsorganisationen veranstaltet werden, sind grundsätzlich anmeldepflichtig. Die Genehmigungsgebühren für alle Stadionferne Veranstaltungen nach §6 Nr. 6.4 und 6.5 DLO werden ausschließlich durch den TLV erhoben. Berechnungsbasis ist die Anzahl der Finisher laut Ergebnisliste. Dazu fertigt der Veranstalter einen Veranstaltungsbericht und sendet diesen innerhalb von 10 Tagen an den TLV bzw. trägt die Finisher-Zahlen bei ladv ein. Liegt dem TLV vier Wochen nach Veranstaltungsende kein Veranstaltungsbericht vor, erfolgt eine Veranlagung in Höhe von mindestens 200,00 €. Die Genehmigungsgebühr für Stadionferne Veranstaltungen wird für Finisher ab der AK U18 erhoben.

Laufveranstaltungen, die nachweisen, dass keine Start-/Teilnehmergelder erhoben werden, können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag an den TLV zu richten. Laufveranstaltungen, die nachweisen, dass alle Einnahmen aus Start-/Teilnehmergebühren der Veranstaltung als Spende im Sinne des §10b Einkommenssteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einem caritativen Zweck zugeführt werden, können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden. Der Antrag ist unter Nennung der caritativen Einrichtung gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag an den TLV zu richten. Nach der Veranstaltung ist als Nachweis eine entsprechende Spendenbescheinigung über einen Betrag in Höhe, der sich aus der Finisher-Zahl errechneten gesamten Teilnahmegebühren vorzulegen.

(3) Startpassverwaltung:

1. Startpassgebühr bei Erstausstellung (inkl. Wechsel aus anderen LV)

Schüler	2,00 €
Jugend	4,00 €
Aktive / Senioren	8,00 €

2. Löschung des Athleten aus der Athletendatei 0,50 €

3. Änderung des Vereins-/LG-Namens 1,50 €
 Vereinswechsel einschließlich innerhalb der LG
 (gilt nicht für Wechsel aus einem anderen Landesverband, siehe hier (3) 1. 1,50 €
 Startrechtübertragung bei LG-Bei-oder Austritt für jeden Startpass 1,50 €

4. Anmeldung/ Genehmigung von LG / StG:
 Genehmigung einer LG 25,00 €
 Genehmigung einer StG (jährlich) 30,00 €

(4) Lizenzprüfungsgebühr:

Zulassung zur Lizenzprüfung	25,00 €
Lizenzverlängerung	15,00 €

(5) Obergrenze der Organisationsgebühren im TLV (pro Disziplin):

Stadionnahe Veranstaltungen

Die maximalen Obergrenzen der Organisationsgebühren gibt die jeweils gültige DLV-Finanzordnung vor. Die hier aufgeführten Beträge sind die festgelegten Beträge für Meisterschaften im TLV:

	Aktive Senioren	Jugend U 18/ U 20	Jugend U 16/ U 14
Einzel	10,00 €	6,00 €	5,00 €
Staffel	15,00 €	14,00 €	13,00 €
Blockwettkampf	-	-	12,00 €
Mehrkampf	22,00 €	15,00 €	12,00 €
Team-Mannschaft (bis 6 Einzeldisziplinen)	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Rahmenprogramme	7,00 €	5,00 €	4,00 €

Stadionferne Veranstaltungen

a) Die Organisationsgebühr setzt sich zusammen aus der Startgebühr des örtlichen Ausrichters zusätzlich der Gebühr für die Aufwendungen des Verbandes (TLV) gemäß Präsidiumsbeschluss. Die Organisationsgebühr darf die Gebührenordnung des DLV (GBO) nicht überschreiten.

b) Cross 10,00 € 7,00 € 6,00 €

Nach- und Ummeldungen (stadionnah und –fern) in jeder Klasse 30,00 €

Diese Organisationsgebühren gelten für die Online-Meldungen über das Online-Meldesystem. Besteht die Möglichkeit über ein Online-Meldesystem zu melden und der Verein nutzt diese Möglichkeit nicht und meldet über Meldebogen per Post, Fax oder E-Mail erhöhen sich die Gebühren um 50%.

Wettbewerbe der Kinderleichtathletik

Für die Teilnahme an Wettbewerben der Kinderleichtathletik gemäß Anhang 4 der DLO (lt. § 2 2.3.1 GBO des DLV) betragen die Höchstgebühren

Einzel:	4,00 €
Staffel:	5,00 €
Mehrkampf:	8,50 €
Team:	1,00 € pro Disziplin und Kind, höchstens jedoch für 10 Kinder.

Hinweis: Die Organisationsgebühren sind an die veranstaltende Verbandsorganisation zu zahlen und dienen dieser zur Deckung der Geschäftskosten. Sie werden mit der Abgabe der Meldung fällig und sind auch im Falle des Nichtantretens zu zahlen. (lt. § 12 DLO)

(6) Gebühr zur Nutzung von verbandseigenen Gerätschaften

Der Verband verleiht Gerätschaften (z.B. Zeitmessanlage) auf Anfrage. Hierfür ist eine Ausleihgebühr gemäß jeweils gültigem Preisblatt für die verbandseigenen Gerätschaften zu entrichten. Die Ausleihgebühren je Veranstaltungstag werden dabei für die folgenden Nutzerkreise unterschieden, sofern erforderlich:

- interne Nutzer (angehörige Vereine des TLV)
- externe Nutzer (Vereine / Verbände außerhalb des TLV oder öffentliche Institutionen)
- sonstige Nutzer (alle Nutzer die nicht unter interne bzw. externe Nutzer fallen)

Das Preisblatt wird durch das geschäftsführende Präsidium verabschiedet und dieses entscheidet in begründeten Fällen über Ausnahmen.
Für die Ausleihe ist ein Vertrag abzuschließen, in dem die Gesamtkosten für die Leihe festgeschrieben werden und welcher die Vereinbarung zwischen dem TLV und den Nutzern, unteranderem zu Bedienung, Nutzung und Haftung, beinhaltet.

(7) Genehmigungsgebühr für Sponsorenidentifikation:

Der TLV erhebt je zu genehmigender Sponsorenidentifikation eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 20,00 €.

(8) Mahngebühr (für Rechnungen aller Art) 10,00 €

§ 7 Reisekosten und Mitarbeiterentschädigung

(1) Reisekosten können aus Fahrtkosten und Übernachtungsgeldern bestehen. Dienstreisen gelten mit Durchführung der Reise als genehmigt.
Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) erfolgt in Anlehnung an das Thüringer Reisekostengesetz unter Verwendung des aktuellen TLV Vordrucks.

(2) Fahrtkosten:
Dienstreisen sollen möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.
Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen und damit die Inanspruchnahme von Kilometergeld bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten bzw. einer von ihm festgelegten Person.
Es wird vergütet:
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln der Fahrpreis nach Tarif 2.Klasse
- Bei Benutzung von privaten KFZ für Dienstreisen für die jeweilige
 Entfernung pro gefahrenen Kilometer 0,18 € + 0,04 € für jede mitgenommene Person bzw. für den Transport von Geräten und Ausrüstungen mit einem Gewicht über 50 kg, maximal jedoch 0,30 €. Besondere Mehraufwendungen zur Durchführung der Dienstreise können erstattet werden, z.B. für Straßenbahn, Bus, Gepäcktransport, Parkgebühren. Belegführung ist erforderlich. Bei Taxibenutzung ist die Notwendigkeit zu prüfen.

(3) Übernachtungskosten:
Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig, genehmigt und nachgewiesen sind.
Die Kosten für die Übernachtung werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten, ist jedoch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

§ 7a Mitarbeiterentschädigung

Die Mitarbeiterentscheidung wird für jeden Veranstaltungstag gezahlt. Bei einem Einsatz, der mehrere Tätigkeiten erfordert, wird die jeweils höhere Entschädigung gezahlt.

(1) **Mitarbeiterentschädigung**:

Die Kampfrichter erhalten bei Landesmeisterschaften sowie Verbandsveranstaltungen einschließlich der durchzuführenden Regionalmeisterschaften

bis 10 Stunden	12,00 €
über 10 Stunden	15,00 €

Nicht als Kampfrichter ausgebildete Helfer erhalten

bis 10 Stunden	9,00 €
über 10 Stunden	12,00 €

(2) **Entschädigung für Zielbildauswertung/technische Weitenmessung**

Obmann Zielbildauswertung	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung
Obmann techn. Weitenmessung	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung
Assistenten	Mitarbeiterentschädigung

(3) **Entschädigung für Sprecher und Verantwortlicher für Musik:**

In dieser Entschädigung sind die Vorbereitungszeit und die ständige Aktualisierung des persönlichen Informationsmaterials inbegriffen.

Sprecher	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung
Verantwortlicher für Musik	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung

(4) **Entschädigung für Wettkampfbüro**:

Leiter Wettkampfbüro	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung
Assistenten	Mitarbeiterentschädigung

(5) **Organisationsfunktionäre:**

- Wettkampfleiter	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung
- Veranstaltungsmanager	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung
- Leiter Wettkampfvorbereitung	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung
- Einsatzleiter (Kampfrichter)	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung
- Leiter Finanzen	doppelter Tagessatz Mitarbeiterentschädigung

- Jury (falls Funktion mit keinem anderen Einsatz zur Veranstaltung verbunden ist) 15,00 €

Die Vor- und Nachbereitung für die Organisationsfunktionäre ist getrennt in den Auszahlungslisten des TLV aufzuführen. Die Bemessungsgrundlage hierfür bildet die Mitarbeiterentschädigung.

(6) **anteilige Anwesenheit**

Für alle aufgeführten Mitarbeiter unter § 7 a (1) bis (5) gilt für die angegebenen Zeiten unter § 7 a (1) der Zeitraum von Beginn der Kampfrichterbesprechung bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung. Bei anteiliger Anwesenheit am Wettkampftag erfolgt die Festlegung der Entschädigung gemäß Abs. (1) und (2) nach Angaben des Einsatzleiters, gemäß Abs. (3) bis (5) nach Angaben der Wettkampfleiters.

(7) **Versteuerung**

Die Mitarbeiterentschädigung unterliegt der Versteuerung, für die jeder Mitarbeiter selbst verantwortlich ist.

(8) **Verpflegungspauschale**

Eingesetzte Mitarbeiter erhalten eine Verpflegung im Wert von 3 € pro Wettkampftag. Diese Verpflegungspauschale wird nicht in bar ausgezahlt.

(9) **Fahrtkosten**

Die Fahrtkosten innerhalb des Veranstaltungsortes werden mit dem ortsüblichen ÖPNV Tarif erstattet. Die Kosten sind mit einem geeigneten Beleg nachzuweisen. Es erfolgt keine Erstattung bei Zeit- und Dauerfahrkarten.

Es wird vergütet:

- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, der Fahrpreis 2. Klasse für den am Wettkampftag gültigen günstigsten Tarif. (Vorlage der Fahrscheine)
- Bei Benutzung von privaten KFZ die jeweils kürzeste Entfernung lt. gängigem Routenplaner. Längere Fahrtwege sind zu begründen. Pro gefahrenen Kilometer 0,18 € + 0,04 € für jede mitgenommene Person bzw. für den Transport von Geräten und Ausrüstungen mit einem Gewicht über 50 kg, maximal jedoch 0,30 €. Andere Mehrkosten wie z.B. Parkgebühren, Fahrt mit dem Taxi etc. werden nicht erstattet. Durch Fahrgemeinschaften u. ä. ist die kostengünstigste Variante anzustreben.

Fahrtkosten für außerhalb Thüringens wohnende Kampfrichter/Offizielle des TLV zu Verbandswettkämpfen werden von der Thüringer Landesgrenze aus Wohnortrichtung zur Wettkampfstätte für die kürzeste Wegstrecke erstattet. Eine Abweichung hiervon ist bei Bildung von Fahrgemeinschaften und somit entsprechenden Umwegen möglich.

Aus versicherungstechnischen Gründen sind für die Abrechnung die vom TLV bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Aus- und Weiterbildung

a) Lehrgangsgebühren / Honorare (Kampfrichterwesen)

Bei Aus- und Weiterbildungen haben die Teilnehmer eine Lehrgangsgebühr von 1,50 € pro erteilter Lehreinheit zu entrichten. Eine Lehreinheit entspricht 45 min erteiltem Unterricht (exkl. Pausen). Bei Einladung durch den Verband werden Fahrtkosten gemäß §7 (2) entsprechend erstattet. Bei Delegation von Teilnehmern durch die Vereine tragen die Fahrtkosten die Vereine.

Nach Absprache mit dem jeweiligen Verantwortlichen des Präsidiums werden die Lehrreferenten mit max. 50,00 € pro Lehrgangstag honoriert.

b) Lehrgangsgebühren / Honorare (Lehrwesen)

Bei Aus- und Weiterbildungen haben die Teilnehmer eine Lehrgangsgebühr zu entrichten. Dozenten mit einem themenspezifischen Studienabschluss oder einer DOSB-A-Lizenz werden mit 30 € pro Lehreinheit, Dozenten ohne passenden Berufsabschluss oder entsprechende Lizenz mit 20 € pro Lehreinheit honoriert. Ausnahmen von dieser Regelung können auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums gewährt werden. Der begründete Antrag ist durch den Vorsitzenden der Kommission Aus- und Weiterbildung einzureichen. Die Fahrtkosten werden entsprechend §7 der Finanzordnung des TLV erstattet.

c) Aus- und Weiterbildungen durch den DLV und überregionale Lehrgänge

Die Aufwendungen können auf Antrag individuell durch den TLV erstattet werden.

§ 9 Tagungen Verband/ Kommissionen

Bei Tagungen, die vom Verband bzw. seinen Kommissionen einberufen werden, werden Fahrtkosten entsprechend § 7 (2) erstattet. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Übernachtungskosten bedürfen vorab der Genehmigung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten Finanzen. Die Erstattung der Kosten erfolgt nur auf Rechnungsadresse des TLV.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen.

(2) Die Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung tritt mit seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.